3. durch Ausschließenne. 6iber welche wegen Bu-

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- 1. zur Teilnahme an den Versammlungen, Beratungen und Abstimmungen des Vereins,
- 2. zur Teilnahme an den jährlichen Haupt= versammlungen des Gesamtvereins,
- 3. zum unentgeltlichen Bezug der Vereins=
 zeitschrift,

und verpflichtet:

- 1. bei ihren schriftlichen Aufzeichnungen den Zweck des Vereins im Auge zu behalten,
- 2. die Thätigkeit und die Unternehmungen des Vereins nach bestem Wissen und Vermögen zu unterstützen, insbesondere die Jahressbeiträge zur Vereinskasse rechtzeitig abzussihren. Der Jahresbeitrag wird zu seinem vollen Vetrage mit Beginn des Vereinssiahres fällig.

Der Empfangschein über Entrichtung des Jahresbeitrags dient zugleich als Mitgliedskarte.

7.

Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- 1. durch Austrittserklärung, welche jedem Mitgliede zu jeder Zeit freisteht und schriftlich bei dem Vorstande zu bewirken ist,
- 2. durch Verlust der zur Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften,